Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis zł. 0,50 bezw. 0,25 Rmk

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen
P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. VI | Katowice, am 23. November 1929 | Nr. 53

Monopolprozess vor dem Schiedsgericht in Beuthen

4. Verhandlungstag.

Am 14. d. Mts. fand vor dem Schiedsgericht in Beuthen die weitere Verhandlung der Spiritusmonopolprozesse statt. Gegenstand der Verhandlung war die zweite Gruppe der Klagen und zwar wegen Entschädigung infolge der Einstellung und Verstaatlichung der Denaturatabfüllstellen. Es wurde verhandelt über die Klage des Likörfabrikanten Stanisław Breliński in Lubliniec.

Die Klage begründete Rechtsanwalt Dr. Neumann, indem er darauf hinwies, dass der Kläger Eigentümer einer privaten Abfüllstelle für denaturierten Spiritus gewesen sei, die er von seinem Vorgänger Schlesinger erworben und weiter geführt habe. Die Abfüllung des denaturierten Spiritus' übte der Kläger gemäss den geltenden Vorschriften in besonders eingerichteten Räumen und unter strenger Aufsicht der Zoll- und Finanzbehörden aus. Auf Grund des Spiritusmonopolgesetzes vom 26. III. 1927 erliess der Finanzminister am 30. 4. 1927 eine Verordnung, auf Grund deren das staatliche Spiritusmonopol in eigener Verwaltung die Abfüllung von denaturiertem Spiritus übernommen hat. Auf Grund dieser Verfügung wurde der Kläger gezwungen, seine Denaturatabfüllstelle völlig zu schliessen und erlitt auf diese Weise den von ihm angegebenen Schaden. Die Denaturatabfüllstelle war ein bestehender und eingerichteter Betrieb, und deren Schliessung berechtigt den Kläger zum Schadenersatzanspruch auf Grund des Art. 4 des Genfer Abkommens.

R.-A. Neumann wies darauf hin, dass der Kläger alle möglichen Schritt unternommen habe, um einer Klage vor dem Schiedsgericht aus dem Wege zu gehen. Als Beweis dafür soll die Einrichtung einer ganzen Reihe dahingehender Eingaben an die Direktion des Spiritusmonopolgesetzes, persönliche Interventionen durch Delegationen in Warszawa beim Finanzministerium und bei der Spiritusmonopoldirektion dienen. Ueberhaupt überging der Kläger keine massgebende Instanz und wandte sich an diese schriftlich und mündlich. Keine Instanz erteilte dem Kläger jedoch eine konkrete Antwort, sodass ihm nichts anderes übrig blieb, als die Klage einzureichen.

Der Vertreter des polnischen Staates erwähnte darauf, dass anfangs die angeordneten Massnahmen einen rein gesundheitspolizeilichen Charakter hatten, da die ärmere Bevölkerung gesundheitschädlichen Denaturatspiritus konsumierte und er zitierte eine diesbezügliche Anordnung über Polizeiverwaltung vom Jahre 1852. Weiter bemühte sich der Vertreter zu beweisen, dass eigentlich die durch den Gegner eingeführte Verordnung über die Verstaatlichung der Denaturatabfüllstellen keine grundsätzliche Aenderung in dem bisherigen Zustand herbeigeführt habe, da doch dem Kläger der Weiterverkauf von Denaturatspiritus überlassen worden sei, und die weitere Verdienstmöglichkeit bestanden habe. Die Haupttätigkeit bei den Denaturatabfüllstellen soll s. E. nach der Verkauf sein, während die Abfüllung kein Recht sondern eine rein technische Notwendigkeit sei. Der Verkauf als solcher sei durch die angefochtene Anordnung nicht unterbunden worden. Infolgedessen stehe er auf dem Standpunkte, dass der Kläger sein Unternehmen selbst geschlossen habe. Als Beweis dafür, dass die Verkaufs- und Verdienstmöglichkeit bestanden hätten, führte er eine Warschauer Firma an, die die Verkäufe weiter tätigte. Bezüglich der Aufstellung die der Kläger in der Klage machte, auf Grund deren keine Verdienstmöglichkeit beim Verkauf bestanden hätte, ficht der polnische Vertreter die Einzelnen Positionen an und bemüht sich zu beweisen, dass trotzdem eine Verdienstmöglichkeit bestanden habe. Weiter behauptet er, dass der Bezug des Spiritus nicht aus Warszawa erfolgen musste, sondern die nächste Verkaufsstelle Kraków sei. Schliesslich bemerkt er, dass der Kläger auf den Schutz der Gewerbeordnung keinerlei Ansprüche habe und auf deren § 5 sich nicht stützen könne, der jede Beschränkung des Gewerbes zulasse, sofern diese auf Grund des Steuergesetzes vorgenommen würde, zu dem s. E. nach das Monopolgesetz gerechnet werde.

In Bezug auf die Frage, ob der Kläger ein subjektives Recht auf Grund des Art 4 der Genfer Konvention habe, und ob ein eingerichteter und ausgeübter Betrieb ein erworbenes Recht sei, beziehe er sich auf seine bisherigen Ausführungen.

Schliesslich bestreitet er, irgendwelchen Anspruch auch aus diesem Grunde, weil der Kläger sein Gewerbe überhaupt als Denaturatabfüllstelle nirgends gemeldet und wenn der Betrieb als solcher trotzdem bestanden habe, er illegal gewesen sei und infolgedessen unabhängig von den Ausführungen der Kläger kein Anspruch auf Schadensersatz bestände.

Auf diese Ausführungen antwortete der Vertreter des Klägers folgendermassen:

Die Ansprüche des Klägers stützen sich nicht auf das deutsche Monopolgesetz, sondern auf den Art. 4 der Genfer Konvention und hatten Grundlage darin, dass ein zurzeit des Uebergangs der Staatshoheit vorhandenes, subjektives Recht beeinträchtigt worden sei. Dieses Recht liege in einem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Bezüglich des Einwandes der Möglichkeit des Engrosverkaufes des Denaturatspiritus trotz Einrichtung der staatlichen Denaturatabfüllstelle, behauptet Dr. Neumann, dass diese Möglichkeit in Wirklichkeit gar nicht in Frage käme. Theoretisch wäre der Bezug von denaturiertem Spiritus mit dem Zeitpunkt der Verstaatlichung von Denaturatabfüllstellen auf doppelte Weise denkbar. Nämlich durch Bezug derartiger Ware von den staatlich eingerichteten Engrosverkaufsstellen (Hurtownie) oder durch direkten, waggonweisen Bezug von den staatlichen Abfüllstellen. Praktisch sei jeder dieser beiden Wege ungangbar. Engrosverkaufsstellen hatten staatlich vorgeschriebene Verkaufspreise, welche für alle Abnehmer ohne Unterschied gleich waren. Die Inhaber der bisherigen Abfüll- und Verkaufsstellen hätten also an die Engrosverkaufsstellen genau denselben Preis zahlen müssen, zu welchem die Engrosverkaufsstellen an die bisherigen Kunden dieser Stellen verkauften; damit wäre natürlich ohne weiteres jede Möglichkeit des Engroshandels ausgeschaltet. Denn die Kläger hätten auf den von ihnen selbst an die Engrosverkaufsstellen gezahlten Preis einen Zuschlag erheben müssen, und kein Kunde hätte es nötig gehabt, diesen Aufschlag zu bezahlen, da er ja selbst zu geringerem Preise die Ware von den Engrosverkaufsstellen geliefert erhalte.

Die gleiche Unmöglichkeit bestand für einen direkten, waggonweisen Bezug des Denaturatsspiritus von den staatlichen Abfüllstellen, denn zufolge der staatlich festgesetzten Verkaufspreise für das Denaturat wäre ein Betrieb nur mit Verlust denkbar. Dies ergebe sich aus einer genauen Kalkulation, und obwohl der Vertreter der Beklagten manche Positionen angefochten habe, seien sie jedoch von so geringer Bedeutung, dass sie belanglos seien. Das Endergebnis sei, dass in jedem Falle eine Fortführung des Engrosverkaufs unmöglich gewesen sei. Von allen bestehenden Denaturatabfüllstellen führt der Vertreter der Beklagten nur eine Warschauer Firma an. S. E. nach ist es klar und bedarf keiner weiteren Ausführung, dass jeder nur zu gern den Engrosverkauf weiter betrieben hätte, wenn praktisch eine solche Möglichkeit bestanden hätte, denn ohne zwingendste Notwendigkeit gibt gerade unter gegenwärtigen Verhältnissen, kein Kaufmann einen Gewerbezweig auf, der ihm nur irgendwelchen Nutzen bringen kann.

Im übrigen unterliegt es s. E. nach keinem Zweifel, dass der Beklagte gar nicht daran dachte, für die Dauer den Engrosverkauf des Denaturats den früheren Denaturatabfüllstellen zu überlassen. Dies war nur als eine Uebergangsperiode gedacht, derart, dass die alten Denaturatabfüllstellen, bzw. die Engrosverkaufsstellen evt. gerade noch so lange funktionieren sollten, bis sich die bestellten, staatlichen Engrosverkaufsstellen eingerichtet hatten.

Bezüglich der Frage, ob der Kläger ein subjektives Recht im Sinne des Art. 4 des Genfer Abkommens besitze, und sein eingerichteter Betrieb ein erworbenes Recht sei, bezieht er sich auf die Ausführungen in den vorherigen Prozessen. Er kann auch nicht unbedingt die Ansicht teilen, dass die Tätigkeit der Denaturatabfüllstellen hauptsächlich auf den Handel sich beziehe und das Abfüllen eine rein technische Notwendigkeit sei. Im Gegenteil, beim Abfüllen war die Verdienstmöglichkeit vorhanden und eben infolge der Verstaatlichung der Denaturatabfüllstellen ist dieser Verdienst vollständig entgangen; er schlägt vor, in Bezug auf diese Frage und überhaupt zur Klärung der sonstigen Angelegenheiten, Sachverständige zu vernehmen.

Bezüglich der letzten Einwendung der Nichtanmeldung des Betriebes erachtet er diese nur als eine Uebertretung einer Administrationsvorschrift und als ganz nebensächlichen Umstand von rein formeller Bedeutung, die in diesem Falle unbedingt nicht ausschlag- und massgebend sein kann. Der Kläger hat sein Unternehmen jahrelang geführt und war unter strenger Aufsicht der Finanz- und Zollkontrolle und sämtlicher Organe, und dieses Unternehmen kann nicht als illegal erachtet werden.

Die Verhandlung wurde darauf geschlossen. Das Urteil soll schriftlich zugestellt werden.

Dr. L. L.

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Getreide, Vermahlungsprodukten und Malz

Ga. Im Dziennik Ustaw R. P. Nr. 76 sowie im Monitor Polski Nr. 263 und 264 vom Jahre 1929 sind eine Reihe von Verordnungen erschienen, die sich mit der Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Getreide, Vermahlungsprodukten und Malz befassen. Wir halten es für zwecksmässig, der Wichtigkeit wegen die Verordnungen im Wortlaut wiederzugeben:

Auf Grund des Art. 7d des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betr. die Regelung der Zollverhältnisse (Dz. U. R. P. Nr. 80, Pos. 777) wird angeordnet was folgt:

§ 1. Bei der Ausfuhr von standardisierten Getreidearten, Vermahlungsprodukten sowie von Malz, erzeugt im Inlande, wird eine Rückerstattung der für aus dem Auslande eingeführten und bei der Herstellung dieser Waren verwandten Düngemittel, Hilfsmaterialien und Einrichtungen entrichteten Zölle nach folgenden Normen gestattet:

für 100 kg Hafer und Gerste . . . . . 4,— Zl.
„ 100 „ Roggen und Weizen . . . . . 6,— „
„ 100 „ Mehl (Pos. 3/1 des Einfuhrzolltarifs) Gerstengrütze (Pos. 3/2a) und Malz (Pos. 3/3) . . . . 9,— „

§ 2. Die Rückerstattung des Zolles auf Grund des § 1 dieser Verordnung erfolgt auf Grund von Ausfuhrquittungen, die jedesmalig von den dazu ermächtigten Zollämtern auf Grund von Bescheinigungen des Handelsministeriums nach Bestätigung der Ausfuhr der Waren ausgestellt werden.

§ 3. Die Ausfuhrquittungen lauten auf den Vorzeiger, sind einen Monat vom Datum ihrer Ausstellung gültig und stellen die Grundlage dar zum Empfange des zuerkannten rückzuerstattenden Zolles in bar. Zu dessen Auszahlung sind ermächtigt die Zollämter in Warszawa und Poznań.

§ 4. Der Minister für Industrie und Handel setzt im Einvernehmen mit dem Finanzminister sowie mit dem Landwirtschaftsminister den Namen der Exportorganisation bezw. der Exportorganisationen fest, die zum Empfange der im § 2 dieser Verordnung erwähnten Bescheinigungen des Handelsministeriums berechtigt sind, sowie die Bedingungen, auf Grund deren die Organisation bezw. die Organisationen die erwähnten Bescheinigungen erhalten und veröffentlicht diese im Amtsblatt, dem Monitor Polski.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 16. November 1929 in Kraft und gilt bis zum 15. April 1930, einschl. Bekanntmachung des Ministers für Industrie und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister sowie mit dem Landwirtschaftsminister vom 15. November 1929 über die Bestellung der Exportorganisation bezw. der Exportorganisationen sowie die Festlegung der Bedingungen, die im § 4 der Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Landwirtschaftsministers vom 6. November 1929 betr. die Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Getreide, Vermahlungsprodukten und Malz vorgesehen sind.

In Ausführung des § 4 der Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Landwirtschaftsministers vom 6. November 1929 betr. die Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Getreide, Vermahlungsprodukten und Malz (Dz. U. R. P. Nr. 76, Pos. 574) wird bekannt gemacht, dass zum Empfange der im § 2 dieser Verordnung vorgesehenen Bescheinigungen das Ministerium für Industrie und Handel ermächtigt ist der Verband der Getreideexporteure der Republik Polen (Związek Eksporterów Zboża Rzeczypospolitej Polskiej) unter der Bedingung, dass eine allgemeine Kontrolle über die Menge und Qualität der die Zollrückerstattung bei der Ausfuhr geniessenden Getreidearten, Vermahlungsprodukte und Malz ausgeübt wird.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Landwirtschaftsministers vom 6. November 1929 betr. die Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Getreide, Vermahlungsprodukten und Malz (Dz. U. R. P. Nr. 76, Pos. 574) verordne ich was folgt:

§ 1. Zur Ausfuhr gegen Zollrückerstattung sind folgende im Inlande erzeugte Getreidearten, Vermahlungsprodukte, sowie Malz zugelassen:

1. Hafer
2. Gerste } (Zollrückerstattung 4 Zl. pro 100 kg.)
3. Roggen
4. Weizen } (Zollrückerstattung 6 Zl. pro 100 kg.)
5. Mehl aller Art
6. Gerstengrütze
7. Malz } (Zollrückerstattung 9 Zl. pro 100 kg.)

Die Zollrückerstattung versteht sich pro 100 kg. Gewicht der Ware zugleich mit der unmittelbaren Verpackung.

§ 2. Die Bewerbung um die Zollrückerstattung bei der Ausfuhr der im vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Artikeln steht nur den einzelnen Exporteuren zu, die sich durch den Besitz entsprechender Bescheinigungen des Handelsministeriums ausweisen, die nach dem beigefügten Muster (Muster Nr. 1) ausgestellt und von den dazu ermächtigten Personen unterzeichnet sind.

§ 3. Zur Ausstellung der Ausfuhrquittungen bei der Ausfuhrabfertigung der oben erwähnten Artikel sind alle Eisenbahn- und See-Zollämter ermächtigt, die auf dem Gebiete der Republik Polen gelegen sind und auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig diejenigen Aemter, die die Zolldirektion in Danzig bestimmt.

§ 4. Die Ausfuhrabfertigung erfolgt auf Grund einer normalen Ausfuhrzolldeklaration.

Bei der Abfertigung hat die Partei dem Zollamt eine entsprechend ausgestellte Bescheinigung des Handelsministeriums vorzulegen.

Die Bescheinigung besteht aus zwei Teilen. Die eigentliche Bescheinigung (die linke Seite) dient dem Zollamt als Unterlage zur Ausstellung der Ausfuhrquittung. Der kleinere Abschnitt (rechte Seite) ist für die Bestätigung und zur Kontrolle der gegen Zollrückerstattung ausgeführten Getreidearten, Vermahlungsprodukte und des Malzes bestimmt. Die eigentliche Bescheinigung ist dauerhaft an die Ausfuhrdeklaration zu heften. Die Bestätigungen (die kleineren Abschnitte) dagegen sind nach Eintragung der Abfertigungsdaten, der ausgeführten Mengen und der Art der Ware, der Ausfuhrregisternummer, des Bestimmungslandes, der Firmenbezeichnung der Nr. der Ausfuhrquittung und des Betrages der Zollrückerstattung sowie nach Anbringung des Zollamtsstempels auf diesen und nach Unterzeichnung durch den Leiter dieses Amtes abzutrennen und alle 7 Tage am Montag mit dem Verzeichnis an das Handelsministerium (Abteilung Auslandshandel) su senden.

Bei der Zollrevision ist zu untersuchen, ob die zur Ausfuhrabfertigung angemeldete Ware mit der Zolldeklaration, den Frachtdokumenten und der Bescheinigung des Handelsministeriums übereinstimmt.

§ 5. Zutreffendenfalls nimmt das Zollamt die Ausfuhrabfertigung vor und stellt darauf, nach Bestätigung des Ausgangs der Ware nach dem Auslande, eine Ausfuhrquittung in zwei Exemplaren aus.

Falls die Ausfuhrabfertigung in einem Binnenzollamt erfolgt ist, kann die Ausfuhrquittung erst nach Eingang der Bestätigung über den Austritt der Ware nach dem Auslande durch das Grenzzollamt ausgestellt werden.

Falls bei der Zollrevision ein kleineres Gewicht als das in der Bescheinigung des Handelsministeriums angegebene, festgestellt wird, stellt das Zollamt eine Ausfuhrquittung über den Betrag aus, der der Zollrückerstattung für das Gewicht der Ware entspricht, das bei der Revision festgestellt wurde.

Dagegen wird bei der Feststellung eines grösseren Gewichts als des in der Bescheinigung des Handelsministeriums angegebenen während der Revision die Ausfuhrquittung nur auf den Betrag ausgestellt, der der Zollrückerstattung für das in der Bescheinigung des Handelsministeriums angegebene Gewicht entspricht.

In den Ausfuhrzolldeklarationen sind die Nummern der ausgegebenen Ausfuhrquittungen, das Datum ihrer Ausstellung und die Gesamtsumme, auf die sie lauten, zu vermerken.

§ 6. Die Ausfuhrquittung ist eine genau berechnete Drucksache, lautet auf den Vorzeiger und wird auf den Drucksachen nach dem dem § 9 der Verordnung des Finanzministers vom 11. November 1925 (Dz. U. R. P. Nr. 73, Pos. 509) beigefügten Muster Nr. 2 ausgestellt.

Auf diesen Drucksachen sind bei der Ausfuhr gegen Zollrückerstattung von Getreide, Vermahlungsprodukten und Malz vorläufig (bis zur Anfertigung besonderer Formulare) mit roter Tinte folgende Verbesserungen anzubringen:

in der 6. Zeile von oben gerechnet ist zu streichen das Wort „eksportowego“,

in der 7. Zeile an Stelle der Ausdrücke „Związek eksporterów w . . . .“ zu schreiben „Ministerstwo Przemysłu i Handlu“,

in der 12. Zeile sind nach den Worten „i służy“ alle folgenden Worte zu streichen und durch die Worte zu ersetzen: „do otrzymania powyższej kwoty w gotówce w jednym z następujących urzędów celnych: Warszawa, Poznań“.

Ein Exemplar der Ausfuhrquittung händigt das Zollamt der Partei aus, die in der Bescheinigung des Handelsministeriums angegeben ist. Ein zweites verbleibt bei den Akten des Zollamtes.

Von jeder ausgestellten Ausfuhrquittung hat das Zollamt, das die Quittung ausstellt, sofort (am selben Tage) die Zollämter in Warszawa und Poznań zu benachrichtigen.

Eine solche Bescheinigung hat zu enthalten: Die Nr. der Ausfuhrquittung, das Datum ihrer Ausstellung, die Art und Menge des Getreide bezw. der Vermahlungsprodukte oder des Malzes, die nach dem Auslande ausgeführt werden sowie den Betrag der Zollrückerstattung.

§ 7. Zur Auszahlung der Zollrückerstattung für ausgeführte Getreidearten, Vermahlungsprodukte und Malz in bar sind nur die Zollämter in Warszawa und Poznań ermächtigt.

Die Verwendung der Ausfuhrquittung kann erst erfolgen, nachdem das die Auszahlung der Zollrückerstattung in bar vornehmende Zollamt von dem die Ausfuhrquittung ausstellenden Zollamt eine entsprechende Benachrichtigung erhalten hat (§ 6 dieser Verordnung).

Die Auszahlung in bar erfolgt durch die Kasse des Zollamtes auf Grund eines Auszahlungsauftrages dieses Amtes.

Der Auszahlungsbetrag ist angegeben auf der Rückseite der Ausfuhrquittung und muss mit der Unterschrift des Amtsleiters versehen sein.

Der den Betrag der Zollrückerstattung Entgegennehmende quittiert den Empfang auf der Ausfuhrquittung, die zugleich mit der Benachrichtigung des die Ausfuhrquittung ausstellenden Zollamtes der Kasse als Ausgangsbeleg dient.

Der ausgezahlte Betrag wird im Ausgangstagebuch gebucht und auf der benutzten Ausfuhrquittung wird der Stempel des Musters 3 F, angebracht.

Den ausgezahlten Betrag der Zollrückerstattung schreibt der Kassierer im Eingangsbuch der Budgetsumme als Zollrückerstattung ab.

Ueberdies werden diese Beträge im Register der Zollrückerstattung sowie im Eingangs- und Ausgangsregister der Umsatzsumme auf einem zu diesem Zwecke besonders eingerichteten Konto mit der Bezeichnung „Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Getreide, Vermahlungsprodukten sowie Malz“ verbucht. Ueberdies finden hinsichtlich der Kontrolle der Ausfuhrquittung die entsprechenden Bestimmungen des Rundschreibens L. D. C. 1630/IV/26 (Dz. Urz. Min. Skarbu Nr. 7 vom Jahre 1926 Pos. 110) Anwendung.

§ 8. Die Bestimmungen dieser Verordnung treten gleichzeitig mit der Verordnung vom 6. November 1929 betr. die Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Getreide, Vermahlungsprodukten und Malz (Dz. U. R. P. Nr. 76, Pos. 574) in Kraft.

Ministerstwo Przemysłu i Handlu Wzór Nr. 1
Wydział Handlu Zagranicznego

Warszawa, dnia . . . . . . 19. .

(Linke Seite der Bescheinigung) Serja . . . .

Zaświadczenie Nr. . . . . .

Na zasadzie postanowień § 2 rozporz. Ministrów: Skarbu, Przemysłu i Handlu oraz Rolnictwa z dnia 6 listopada 1929 r. w sprawie zwrotu ceł przy wywozie zbóż, produktów przemiału oraz słodu (Dz. U. R. P. Nr. 76 poz. 574) Ministerstwo Przemysłu i Handlu zaświadcza niniejszem, że za wyszczególnione poniżej przeznaczone do wywozu zagranicę towary może być przyznany zwrot ceł, przewidziany w § 1 wymienionego rozporządzenia.

Zaświadczenie niniejsze otrzymuje firma . . . . za pośrednictwem Związku Eksporterów Zboża Rzeczypospolitej Polskiej celem przedstawienia go przy wywozie za zwrotem cła:

10 000, 15 000 lub 30.000 kg. owsa, jęczmienia;
10 000, 15 000 lub 30.000 kg. żyta, pszenicy;
1.000, 5.000, 10 000 lub 15.000 kg. mąki, kaszy jęczmienia, słodu *).

Zaświadczenie niniejsze ważne jest od dn. . . . . 19. . . r. do dnia . . . . 19 . . r., w którym to dniu najpóźniej transport powyższy winien być nadany do przewozu koleją lub statkiem. (Podpis)

*) Niepotrzebne skreślić.

Uebersetzung! Muster Nr. 1.
Ministerium für Industrie und Handel
Abteilung: Auslandshandel.

Warszawa, den . . . . . . 19. .
Serie . . . .

Bescheinigung Nr. . . . . . .

Auf Grund der Bestimmung des § 2 der Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Landwirtschaftsministers vom 6. November 1929 betr. die Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Getreide, Vermahlungsprodukten und Malz (Dz. U. R. P. Nr. 76, Pos. 574) bescheinigt das Ministerium für Industrie und Handel hierdurch, dass für die unten zur Ausfuhr bezeichneten Waren die in § 1 der erwähnten Verordnung vorgesehene Zollrückerstattung zuerkannt werden kann.

10.000, 15 000 oder 30.000 kg. Hafer, Gerste,
10.000, 15 000 oder 30 000 kg. Roggen, Weizen,
1.000, 5 000 10.000 oder 15.000 kg. Mehl, Gerstengrütze, Malz *).

Diese Bescheinigung erhält die Firma . . . . durch Vermittlung des Verbandes der Getreideexporteure dr Republik Polen zwecks deren Vorlegung bei der Ausfuhr gegen Zollrückerstattung von:

Diese Bescheinigung ist gültig vom . . . . bis . . . ., an welchem Tage spätestens dieser Transport bei der Eisenbahn oder auf dem Schiff verladen sein muss. (Unterschrift)

*) Nicht Zutreffendes ist durchzustreichen.

(Rechte Seite der Bescheinigung) Wzór Nr. 1

Załącznik do § 2 rozp. Ministra Skarbu z dnia 15 listopada 1929 r. (Monitor Polski Nr. 264 poz. 618).

Serja . . . .
Nr. . . . .
. . . . dnia . . . .

Do
Ministerstwa Przemysłu i Handlu
Wydział Handlu Zagranicznego
w Warszawie.

Urząd celny w . . . . stwierdza, że w dn. . . . . przy poz. rej. wyw. Nr. . . . . . odprawił w wywozie
. . . . kg. owsa, jęczmienia,
. . . . kg. żyta, pszenicy,
. . . . kg. mąki, kaszy jęczmiennej, słodu *),
wysłanych do (kraj przeznaczenia) przez firmę . . . . i że stronie został wydany kwit wywozowy Nr. . . . . opiewający na kwotę zł. . . . .

(Podpis kierownika Urzędu Celnego)

*) Niepotrzebne skreślić

Uebersetzung! Muster Nr. 1.

Anlage zu § 2 der Verordnung des Finanzministers vom 15. November 1929 (Monitor Polski Nr. 264, Pos. 618).

Serie . . . .
Nr. . . . .
. . . . den . . . .

An das
Ministerium für Industrie und Handel
Abteilung: Auslandshandel
Warszawa.

Das Zollamt in . . . . bestätigt dass am . . . . . . bei der Ausfuhr Reg. Nr. . . . . . . zur Ausfuhr abgefertigt wurde:
. . . . kg Hafer, Gerste,
. . . . kg. Roggen Weizen,
. . . . kg. Mehl, Gerstengrütze, Malz *)
Versand nach (Bestimmungsland) durch die Firma . . . . und dass der Partei eine Ausfuhrquittung Nr. . . . . . lautend auf den Betrag . . . . . . Zl. ausgehändigt wurde.

(Unterschrift des Zollamtsleiters)

*) Nicht Zutreffendes ist durchzustreichen

Verbandsnachrichten

Ernennung zum Handelsrichter.

Der Präses des Kreisgerichts in Katowice teilte dem Vorsitzenden der Wirtschaftlichen Vereinigung für Poln.-Schlesien, mit Schreiben vom 14. November cr. mit, dass das Justizministerium auf Grund des Erlasses vom 31. Oktober 1929 Nr. II O. 13323/29 auf Grund des Art. 29 des Gesetzes über die ordentlichen Gerichte (Dz. U. R. P. Nr. 12, Pos. 93) Herrn Direktor Henryk Klein, zum Handelsrichter beim hiesigen Kreisgericht für die Zeit von drei Jahren ernannt habe.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

16. XI.: Budapest 155.90 — 156,30 — 155,50, Belgien 124.72 — 125,03 — 124.41, Holland 359.73 — 360,63 — 358,83, London 43.49½ — 43.60 — 43.39, New York 8.89¾ — 8,91¾ — 8.87¾, Paris 35,12 — 35.21 — 35,03, Prag 26,41 — 26.47½ — 26.35½, Schweiz 172.90 — 173,33 — 172,47, Wien 125.37 — 125,68 — 125,06, Italien 46,69 — 46,81 — 46,57.

19. XI.: Belgien 124.65 — 124.96 — 124,34, Holland 359.61 — 360.51 — 358.71, London 43,46¼ — 43,57 — 43.35½, New York 8.89¾ — 8.87¾, Paris 35.10 — 35,19 — 35.01, Schweiz 172.90 — 173.33 — 172.47, Wien 125,40 — 125,71 — 125.09, Italien 46,67 — 46,79 — 46,55.

20. XI.: Belgien 124,67 — 124.98 — 124,36, Holland 359,68 — 360.58 — 358,78, London 43.48 — 43,59 — 43.37, New York 8.89¾ — 8,91¾ — 8,87¾, Paris 35.11 — 35.20 — 35.02, Prag 26.42½ — 26,49 — 26,36, Schweiz 172.97 — 173,40 — 172,54, Wien 125.36 — 125,67 — 125.05, Italien 46.68½ — 46.80 — 46,57.

21. XI.: Belgien 124.69 — 125 — 124,38, Holland 358.80 — 360.70 — 358,90, London 43.46½ — 43,57 — 43.36, New York 8.89¾ — 8.91¾ — 8,87¾, Paris 35,10 — 35,19 — 35.01, Prag 26.43 — 26.49 — 26.37, Schweiz 173 — 173.43 — 172.57, Wien 125,10 — 125,71 — 125,09, Italien 46,67 — 46.79 — 46.35.

Wertpapiere.

4-proz. Investitionsanleihe 199 — 119.50. 5-proz. prämierte Dollaranleihe 65,50 — 65.75 — 65.50. 5-proz. Konversionsanleihe 50, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94, 8-proz. Pfandbriefe der staatlichen Landwirtschaftsbank 94.

Aktien.

Bank Dyskontowy 127, Handlowy 119. Bank Polski 168 — 168.25. Bank Związku Spółek Zarobkowych 78.50. Firley 41, Lilpop 35,75 — 35.50. Modrzejów 19 — 18,75, Starachowice 22,50, Haberbusch 102.

Polens Auslandsschulden.

Nach den Aufstellungen per 30. Juni d. Js. betragen die Schulden des polnischen Staates (Anleihen, Schulden an ausländische Staaten und private Institutionen, Liquidationsschulden) 3.745.307.220 Zł., was pro Kopf durchschnittlich 12,49 Zł. beträgt. Im Budgetjahr 1928/29 hat Polen an Staatsschulden 228.100.000 Zł. und in den ersten drei Quartalen des laufenden Jahres 136.600.000 Zł. bezahlt.

Ausgaben und Einnahmen des Staates aus den staatlichen Wäldern.

Der Wirtschafts- und Finanzplan der staatlichen Wälder sieht für das Rechnungsjahr 1930/31 Einnahmen in Höhe von 205.000.000 Zł. gegenüber 126.000.000 Zł. Ausgaben vor. Der Reingewinn in Höhe von ca. 79.000.000 Zł. wird dem Staatsschatz zugeführt.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Die Aussenhandelsbilanz per Monat Oktober mit 2.000.000 Zł. aktiv.

Nach den Berechnungen des statistischen Hauptamtes stellt die polnische Aussenhandelsbilanz für den Monat Oktober folgendes Bild dar: Es wurden insgesamt 383.926 Tonnen Waren im Werte von 257.247.000 Zł. eingeführt. Exportiert wurden dagegen 1.891.547 Tonnen Waren im Gesamtwert von 259.427.000 Zł. Das Aktivsaldo der Handelsbilanz per Monat Oktober beträgt somit 2.180.000 Zł. Im Vergleich zum Monat September bedeutet dies in der Einfuhr eine Zunahme um 17.823 Tonnen im Werte von 9.493.000 Zł., in der Ausfuhr dagegen einen Rückgang um 104.798 Tonnen im Werte von 2.604.000 Zł. Es vergrösserte sich die Einfuhr von Lebensmitteln um 9.7 Mill. Zł., Kolonialwaren und Heringen um 3.6 Mill. Zł., Roh- und Halbprodukten der Textilindustrie um 1,0 Mill. Zł. Es verringerte sich dagegen die Einfuhr von Leder und Pelzen um 3.9 Mill. Zł., Kunstdüngemitteln um 2,8 Mill. Zł., Maschinen und Apparaten um 1.9 Mill. Zł.

Bei der Ausfuhr stiegen Lebensmittel um 12.8 Mill. Zł., es verringerte sich dagegen die Ausfuhr von Vieh um 4.7 Mill. Zł., Holz um 3.2 Mill. Zł., Kohle um 2.3 Mill. Zł., Metallen insbesondere Zink., um 5.0 Mill. Zł.

Der Monat Oktober brachte somit einen ziemlich bedeutenden Sturz des Aktivsaldos, das schon seit Juli d. Js. anhält, mit sich.

Polens Ausfuhr im III. Quartal 1929.

Nach den endgültigen Aufstellungen der Ergebnisse des polnischen Warenhandels mit dem Ausland im III Quartal d. Js. wurden im genannten Zeitraum Waren im Werte von 2.043.000.000 Zł. (gegenüber 1.805.000.000 Zł. im III. Quartal 1928) aus Polen ausgeführt. Auf die einzelnen Produktionszweige verteilt, stellt der polnische Export folgendes Bild dar: Es wurden ausgeführt: Landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Industrie — 774.000.000 Zł. (1928 — 645.000.000. Zł.), Holz- 367.000.000 Zł. (1928 — 448.000.000 Zł.), Lebensmittel- 46.000.000 Zł. (1928 — 7.000.000 Zł.), Grubenmaterial- und Halbfabrikate- 458.000.000 Zł. (434.000.000 Zł.), andere Rohmaterialien- und Halbfabrikate- 42.000.000 Zł. (1928 — 35.000.000 Zł.). Industrieprodukte — 354.000.000 Zł. (1928 — 236.000.000 Zł.). Es stieg somit der Export aller Gruppen mit Ausnahme von Holz. Was den Export von Industrieprodukten betrifft, der eine besonders grosse Bedeutung für die Gestaltung der polnischen Handelsbilanz hat, so haben nachfolgende Warengruppen auf dessen Steigerung Einfluss genommen: Textilindustrieprodukte 89.000.000 Zł. (1928 — 52.000.000 Zł.), Erzeugnisse der Metall- und elektrotechnischen Industrie — 124.000.000 Zł. (1928 — 84.000.000 Zł.), Produkte der Holzindustrie — 45.000.000 Zł. (1928 35.000.000 Zł.), Produkte der Landwirtschaft 95.000.000 Zł. (1928 — 65.000.000 Zł.). Dieser Zuwachs des Exports, wie es gegenwärtig der Fall ist, zeugt davon, dass Polen seine ausländischen Absatzmärkte ganz bedeutend ausgedehnt hat.

Export Lodzer Textilwaren im Monat Oktober.

Im Monat Oktober wurden aus Łódź insgesamt 672.908 kg. Textilwaren im Werte von 6.947.753 Zł. ausgeführt. (Im Monat September 631.365 kg. im Werte von 6.510.560 Zł.). Es wurden nach den einzelnen Staaten ausgeführt: Rumänien für 3.190.154 Złoty, Russland — 788.325 Zł., dem fernen Osten — 467.463 Zł., den baltischen Staaten — 466.500 Zł., England — 446.065 Zł., Oesterreich, Ungarn und Jugoslavien — 332.336 Zł., dem nahen Osten (Türkei, Palästina und Persien) — 282.317 Zł., den Vereinigten Staaten — 277.260 Zł., den Nordstaaten — 264.753 Zł., Deutschland — 200.941 Zł., Afrika — 169.317 Zł., Litauen — 49.882 Zł., verschiedenen anderen Staaten — 12.440 Zł.

Fischexport nach der Czechoslovakei.

Die kommenden Weihnachtsfeiertage und die damit verbundene, vergrösserte Fischkonsumption veranlasst die kaufmännischen Kreise schon jetzt zu Schritten, um für diese Zeit ein genügendes Fischangebot sicher zu stellen. Im Zusammenhang damit haben sich czechoslovakische Importeure durch Vermittlung ihrer diplomatischen Vertretung in Polen an das polnische Handelsministerium mit der Bitte um Angabe von polnischen Fischexporteuren gewandt. Es handelt sich um grössere Mengen von Hechten und Zandern. Firmen, die an diesem Export Interesse haben, erteilt das polnische Exportinstitut (Warszawa, ul. Elektoralna 2) nähere Informationen.

Häuteexportmöglichkeiten nach Palästina.

Die polnisch-palästinensische Handelskammer in Tel-Aviv teilt mit, dass die dortigen Handelskreise für den Import von Häuten aus Polen Interesse haben. Es handelt sich besonders um Ochsen und Kalbshäute, trocken und gesalzen. Die palästinensischen Siedler rekrutieren sich hauptsächlich aus polnischen Emigranten, die sehr gern dauernde Handelsbeziehungen mit ihrem früherem Mutterland anknüpfen würden. Zu einer Vergrösserung des Lederexports kann die Abtragung des Ausfuhrzolles auf Häute mit dem 1. Oktober sehr viel beitragen. Die polnischen Unternehmen, die für einen Absatz von Häuten nach Palästina Interesse haben, mögen entsprechend kalkulierte Offerten cif Hafen Jaffa, bezw. Haifa an die Adresse der polnisch-palästinischen Industrie- und Handelskammer (Palestinian Polish Camber of Commerce and Industry) Tel-Aviv, Boulevard Rothschild 72, einsenden.

Polnisch-englische Handelsbeziehungen.

In den ersten sieben Monaten des Jahres 1929 betrug der polnische Export nach England 192.000.000 Zł., die Einfuhr aus England dagegen 185.000.000 Zł., was einen Exportüberschuss von Zł. 7.910.000 ergibt. In derselben Zeit des Jahres 1928 betrug die Ausfuhr nach England 144.833.000 Zł. und die Einfuhr nach Polen 205.307.000 Zł. Das Passivsaldo betrug somit 60.474.000 Zł. Vom Jahre 1924 bis zum Jahre 1928 betrug der Anteil Englands im polnischen Export durchschnittlich jährlich 11,3 Proz. und im Import 9 Proz.

Der polnisch-französische Handel in den ersten acht Monaten des Jahres 1929.

Nach der durch die „Statistique mensuelle du commerce extérieur de la France" veröffentlichten Aufstellung vergrösserte sich der polnische Export nach Frankreich in den ersten acht Monaten dieses Jahres von 113.000.000 Fr. im vergangenen Jahre auf 171.000.000 Francs, das ist um ca. 51 Proz. Dieser Zuwachs umfasst nachstehende Waren: Kohle um 17.7 Mill. Fr., Holz um 12 Mill. Fr., Zucker um 9,8 Mill. Fr., Hülsenfrüchte um 8.8 Mill. Fr. Ein Rückgang des polnischen Exports nach Frankreich ist bei Kartoffeln (um 1.2 Mill. Fr.) und Felsenölen (um 250.000 Fr.) zu bemerken.

Die Besserung des polnischen Exports nach Frankreich ist in erster Linie der in letzter Zeit besseren Ausfuhrorganisation zuzuschreiben. Die polnische Kohle, die vor kurzem auf dem französischen Markte noch vollkommen unbekannt war, konkuriert jetzt erfolgreich mit der französischen Kohle. Im Rapport des „Comité houillère de France" für das Jahr 1928 beklagten sich die Vertreter der französischen Bergwerksindustrie über das Erscheinen eines neuen Konkurrenten auf dem französischen Markt, der dank der ausgezeichneten Exportorganisation Kohle aus dem weit entfernten Oberschlesien liefert.

Auch der Export von polnischen Eiern und Fleisch hat bei den französischen Importeuren grosses Interesse hervorgerufen.

Polnisch-portugisischer Handelsvertrag.

Der portugisische oberste Rat für Auslandshandelangelegenheiten hat das Handelsvertragsprojekt mit Polen approbiert.

Inld. Märkte u. Industrien

Gründung eines internationalen Benzolkartells.

Dieser Tage wurde ein internationales Benzolkartell, das seinen Sitz in Warszawa hat, gegründet. Dem Kartell haben sich die Benzolindustrien Frankreichs, Deutschlands und Belgiens angeschlossen.

Vom staatlichen Spiritusrat.

Am 22. d. Mts. begannen in Warszawa die Beratungen des staatlichen Spiritusrates. Die Tagesordnung sieht unter anderem folgende Punkte vor: Festsetzung des grundsätzlichen Monopolpreises für landwirtschaftliches Rohmaterial in der Campagne 1929/30. Festsetzung der Spiritusmenge, die die Direktion des staatlichen Spiritusmonopols in dieser Zeit aus der inländischen Produktion kaufen soll. Verteilung des allgemeinen Vertriebsrechts auf die einzelnen Wojewodschaften in den Jahren 1930—1933 und schliesslich Festsetzung der Zahl der in diesen drei Jahren neu zu gründenden Brennereien.

Regierungsbestellungen bei der oberschlesischen Hüttenindustrie.

Das Industrie- und Handelsministerium hat bei der Vereinigten Königs- und Laurahütte einen Brückenkran für die Umladung von Erz im Gdinger Hafen bestellt.

Oberschlesiens Kohlenproduktion- und -absatz im Monat Oktober.

Nach den bisherigen Berechnungen wurden im oberschlesischem Kohlengebiet im Monat Oktober insgesamt 3.252.719 Tonnen Kohlen gefördert (im Monat September 2.932.088 Tonnen) was eine durchschnittliche Tagesförderung in Höhe von 120.471 T. (Sept. — 177.284 T.) bedeutet. Von dieser Menge verbrauchten die Gruben selbst 264.430 (240.145). Der Absatz betrug: in Oberschlesien — 697.861 (627.370), nach den anderen Wojewodschaften — 997.630 (1.015.853) somit ein Inlandsverbrauch von 1.695.491 Tonnen (1.643.223). Nach dem Ausland wurden 1.222.643 Tonnen (1.033.179) exportiert. Der Gesamtabsatz beträgt demnach — 2.918.134 Tonnen (2.678.617). Die Haldenvorräte betrugen am letzten Tage des Berichtmonats 644.979 Tonnen (575.642).

Vom Holzmarkt.

Das in der Holzindustrie soeben begonnene Operationsjahr verspricht, nicht besser zu werden als das Vorjahr. Die mit dem Nachfragerückgang von Seiten Deutschlands und der Angebotvergrösserung von Seiten Russlands verbundenen Absatzschwierigkeiten bestehen auch weiterhin, und alle Tatsachen sprechen dafür, dass die beiden, genannten Hauptursachen der gegenwärtigen, schlechten Lage in der Holzindustrie auch weiterhin im gleichen Mass sich im gegenwärtigem Operationsjahr auswirken werden. Die Depression umfasst alle exportierenden Staaten und den deutschen Markt, wo jedoch die inländische Holzindustrie zwei Drittel des Bedarfs deckt. Durch die gegenwärtig bestehende Situation wird in erster Linie England, wo die inländische Holzproduktion ganz minimal ist und in etwas kleinerem Masse Holland und Belgien begünstigt. Da jedoch bei den fallenden Preisen für den Importeur die Gefahr besteht, bei den früher getätigten Einkäufen Verluste zu erleiden, ist England entschieden auf den Weg der Organisation von Einkäufen und Erhaltung der Preise auf einem Stande innerhalb einer ganzen Jahreskampagne, getreten. Der zum ersten Male im vergangenem Winter organisierte Einkauf von russischem Holz zwecks Weiterverkaufs zu festen Preisen wird höchstwahrscheinlich in diesem Jahre durch die „The Russian Soft Wood Import Ltd." in den nächsten Tagen wiederholt werden. Die seit einigen Monaten in Moskau geführten Verhandlungen haben es zwar bis dato zu einer Unterzeichnung der Verträge nicht gebracht, aber dennoch wird an einem Zustandekommen der neuen Transaktion, die die gewaltige Masse von 700.000 Standards Schnittmaterial darstellt, nicht gezweifelt.

Im Zusammenhang mit den nicht gerade klaren Aussichten für das nächste Jahr ist die Tendenz für Rohmaterial in allen exportierenden Staaten auch weiterhin sehr schwach. Die Holzindustriellen und -kaufleute, die durch die Erfahrungen der letzten zwei Jahren vorsichtig geworden sind, verhalten sich sehr reserviert bei der Durchführung neuer Einkäufe. Eine Preisermässigung hat sich bis jetzt in den einzelnen Staaten sehr ungleichmässig bemerkbar gemacht. Höchstwahrscheinlich wird eine verhältnismässige Ausgleichung der Preise erst in der vollen Verkaufssaison eintreten. Die ersten, auf dem Kontingent in diesem Jahre durchgeführten, grösseren Transaktionen sind die Einkäufe von Eisenbahnschwellen durch die Eisenbahnen. Die für die Schwellen gezahlten Preise üben einen grossen Einfluss auf die Gestaltung der Preise für Rohmaterial aus.

Festsetzung der Masse für Zwirn.

Nach der Verordnung des Ministerrates vom 23. September 1929, enthalten im Dz. Ust. R. P. Nr. 73, Pos. 551, ist auf dem Gebiet der Republik Polen der Handel mit nur solchen Zwirnen zulässig, die mit Angabe der Länge und des Gewichts (Ntto.) versehen sind und somit den Bestimmungen des Massedekrets vom 8. Februar 1919 entsprechen. Nach diesem Dekret ist das grundsätzliche Längenmass 1 Meter und das Gewichtsmass 1 kg. Bei Zwirn kann auch die Länge in englischen Yards angegeben werden. Eine Abweichung von dem auf der Etikette angegebenem Längen- bezw. Gewichtsmass darf 3 Proz. nicht überschreiten. Es ist dagegen die Bezeichnung der Länge bezw. des Gewichts mit „circa" nicht zulässig. Die obengenannte Verordnung tritt mit dem 26. April 1930 in Kraft.

Vom Ledermarkt.

Die Situation auf dem Ledermarkt gestaltet sich, analog der Situation in anderen Branchen, sehr ungünstig. Infolge der bedeutenden Masse von Konkursverfahren, die in letzter Zeit in dieser Branche notiert wurden, erteilen die Fabriken auch der sichersten Kundschaft absolut keinen Wechselkredit. Man kann sich also nicht wundern, dass die Umsätze in dieser Branche sehr gering und nur in einigen Ausnahmefällen getätigt werden. Nach Ansicht von Fachleuten sind die Aussichten für die Zukunft auch sehr schlecht und nichts ist zu bemerken, was eine Besserung der Lage herbeiführen könnte. Der Preis für Rohleder betrug in der vergangenen Woche 3,60 Zł. pro kg.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki Katowice.

In das Handelsregister B. 911 wurde am 24. Juli 1929 bei der Firma „Polskie Towarzystwo Kopalniane S. A." in Katowice, eingetragen, dass durch Beschluss der Generalversammlung dieser Gesellschaft vom 22. Dezember 1927 das Gründungskapital auf 2.500.000 Zł., durch Herausgabe von 2.400 Stück Aktien à 1000.— Zł. auf den Vorzeiger, erhöht wurde. Von diesen Aktien sind 300 Stück priviligiert. Das Privileg beruht auf der Zahl von 7 Stimmen auf jede Aktie und auf dem Vorzugsrecht auf die Nominalhöhe im Falle der Auflösung dieser Gesellschaft. Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen. Es wurde beschlossen, die bisherigen Aktien gegen Aktien auf den Vorzeiger umzutauschen. Im Zusammenhang damit wurde der § 5 des Statuts geändert. 300 Stück priviligierte und 200 Stück gewöhnliche Aktien übernahm zum Nominalkurs Ing. Viktor Pinoli in Katowice ul. Kopernika 3 für Rechnung der sachlichen Einlage. Diese Einlage stellt die Bleierzgrube „Wiktor Emanuel", die auf den Leihgruben „Wazyl" Nr. 197 und „Emil" Nr. 198, eine Gesamtfläche von 4.500.000 Nr. 2404 Morgen 130 Ruten und 403 Morgen 172 Ruten, in Siewierz, Kreis Zawiercie für die Exploitation von Blei, Galwan und Eisenerz geführt wird, und die Leihgrube „Wilhelm" für die Exploitation von Braunkohle in Brudzowice, Kreis Zawiercie, Nr. 186 mit einer Gesamtfläche von 400 Morgen 159 Ruten, dar. Der festgesetzte Uebernahmepreis beträgt 2.000.000 Zł., wovon 1.200.000 Zł. durch die Gesellschaft in bar bezahlt und für 500.000 Zł. Ing. Pinoli 300 Stück priviligierte und 200 Stück gewöhnliche Aktien zum Nominalkurs ausgefolgt wurden. Alle Aktien wurden durch Ing. Pinoli zum Nominalkurs übernommen. Die Erhöhung des Gründungskapitals wurde durchgeführt. Die Akten in dieser Angelegenheit können im Sąd Grodzki während der Dienststunden eingesehen werden.

In das Handelsregister B 1027 wurde am 9. September 1929 die deutsche Aktiengesellschaft „Aachener- und Münchener Versicherungsgesellschaft" mit dem Sitz der Hauptvertretung in Katowice eingetragen. Hauptvertreter dieser Gesellschaft ist Alfred Antkowiak in Katowice und sein Vertreter Emil Gottschalk in Katowice. Die Tätigkeit dieser Gesellschaft dehnt sich auf das Gebiet der Wojewodschaft Schlesien auf Grund einer Genehmigung des Finanzministeriums vom 28. März 1929 Tgb. Nr. 1150/NN III/29 aus. Die Gesellschaft als private Versicherungsgesellschaft unterliegt den Bestimmungen der Verordnung vom 26. Januar 1928 (Dz. Ust. R. P. Nr. 9 pos. 64).

In das Handelsregister B 387 wurde am 12. Oktober 1929 bei der Firma „Tor", Spółka Akcyjna dla Budowli nad- i podziemnych in Katowice eingetragen, dass durch Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre vom 4. Juli 1929 das Gründungskapital um 100.000 Zł. auf 200.000 Zł. erhöht wurde. Gleichzeitig wurde dieses Kapital auf 2000 Stück Aktien auf den Vorzeiger à 100.— Zł. jede mit dem Recht einer Stimme zerlegt. Die Erhöhung wurde durchgeführt. Im Zusammenhang damit wurde auch eine Aenderung des § 4, Abschnitt 1 des Statuts durchgeführt.

In das Handelsregister B 203 wurde am 18. Oktober 1929 bei der Firma „Siemens", Sp. z ogr. odp. in Katowice eingetragen, dass Ing. Robert Hein aus Gdańsk und Diplomingenieur Friedrich Rohde aus Katowice als weitere Leiter ernannt wurden.

In das Handelsregister B 1032 wurde am 19. Oktober 1929 die Firma „Browar piwa słodowego, Sp. z ogr. odp." in Siemianowice, eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Erzeugung und Verkauf von Malzbier und insbesondere die Weiterführung der in Siemianowice bestehenden Brauerei unter der Firma „Browar piwa słodowego Paweł Mokrski". Das Gründungskapital beträgt 100.000 Zł. Die Gesellschaft stützt sich auf den Vertrag vom 20. September 1929. Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Leiter haben, von denen jeder die Firma selbständig vertritt. Leiter der Firma sind: Jan Pifko Disponent und Henryk Sperling Prokurist, beide aus Tychy. Die Veröffentlichung der Gesellschaft haben im Monitor Polski zu erfolgen.

In das Handelsregister B 731 wurde am 18. Oktober 1929 bei der Firma „Śląska Hurtownia Włókinnicza, S. A. in Warszawa", Filiale in Katowice eingetragen, dass infolge Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Katowice die Filiale, Hauptgeschäft geworden ist. Die Firma lautet jetzt: „Śląska Hurtownia Włokiennicza, S. A." in Katowice. Das nach der Valorisierung 10.000 Zł. betragende Gründungskapital wurde um 90.000 Zł. auf 100.000 Zł. erhöht. Es wurde auf 10.000 Aktien auf den Vorzeiger à 10.— Zł. zerlegt. Die Vorstandsmitglieder Josef Ewert, Wacław Turski, Wacław Kaffanke, Feliks Niewiniowski und die Vertreter Władysław Tomaszewski und Piotr Gertner sind aus der Gesellschaft ausgeschieden, und an deren Stelle wurden nachfolgende Herren ernannt: 1) Włodzimierz Eberowicz aus Czorków, 2) Feliks Niewiniowski aus Łódź, 3) Stanisław Wrede aus Katowice, als Vertreter, 4) Piotr Gertner, 5) Wacław Kaffanke beide aus Łódź. Die durch den Sąd Grodzki in Warszawa an den Sąd Grodzki Katowice abgetretenen Akten können dortselbst eingesehen werden.

In das Handelsregister A 2516 wurde am 28. August 1929 die Offene Handelsgesellschaft unter der Firma „Jan Domas" i Ska." in Katowice eingetragen. Persönlich verantwortliche Gesellschafer sind Klara Gonrsolle aus Katowice und Jan Domas, Kaufmann aus Katowice. Die Gesellschaft begann ihre Tätigkeit am 5. August 1929. Zur Vertretung ist nur Frau Klara Gonrsolle berechtigt.

In das Handelsregister A 2523 wurde am 25. September 1929 die Firma „Drogerja Wojewodzka Paweł Mrowiec" in Katowice eingetragen. Inhaber der Firma ist Paweł Mrowiec, Drogist in Katowice.

In das Handelsregister A 1875 wurde am 18. Oktober 1929 bei der Firma „Stanisław Długołęcki" in Katowice eingetragen, dass dem Bergingenieur Tadeusz Majewski aus Katowice Prokura erteilt wurde. Die Prokura des Władysław Długołęcki ist erloschen.

In das Handelsregister B 285 wurde am 25. Oktober 1929 bei der Firma „Oberschlesische Automobilgesellschaft, Sp. z ogr. odp." in Katowice eingetragen, dass die Liquidation beendet und die Firma somit erloschen ist.

In das Handelsregister A 2423 wurde am 2. Oktober 1929 bei der Firma „Polres", Eigentümer Krak & Bram in Katowice eingetragen, dass die Liquidation beendet und die Firma erloschen ist.

In das Handelsregister B 910 wurde am 25. Oktober 1929 bei der Firma „Mercator", Sp. z ogr. odp. in Katowice eingetragen, dass durch Beschluss der Gesellschaft vom 4. Juni 1929 die Gesellschaft aufgelöst wird. Als Liquidator wurde August Bańczyk in Katowice bestellt.

In das Handelsregister B 776 wurde am 1. Oktober 1929 bei der Firma „Śląska Impregnacja Drzewa Kopalnianego, Sp. z ogr. odp." in Katowice-Ligota eingetragen, dass durch Beschluss der Gesellschaft vom 2. Mai 1929 die Gesellschaft liquidiert wird. Zum Liquidator wurde Ing. Jerzy Wojnar Generaldirektor in Katowice bestellt.

Sąd Grodzki, Król. Huta.

In das Handelsregister A 117 wurde am 11. Oktober 1929 bei der Offenen Handelsgesellschaft „Benno Cohn & Co." in Tarnowskie Góry eingetragen, dass der Gesellschafter Benno Cohn infolge Todesfalls aus der Gesellschaft ausgeschieden ist. Die Gesellschaft wird jedoch durch die anderen Gesellschafter und die Erben des Verstorbenen weitergeführt. Zur Vertretung ist Alexander Cohn berechtigt, die Erben dagegen sind zu einer Vertretung nicht berechtigt.

In das Handelsregister B 32 wurde am 2. Oktober 1929 bei der Firma „Górnośląskie Towarzystwo dla Przemysłu Drzewnego" in Tarnowskie Góry eingetragen, dass das Vorstandsmitglied Adolf Gillis aus der Gesellschaft ausgetreten ist.

In das Handelsregister A 394 wurde am 2. Oktober 1929 die Firma „Tarngórska Szklarnia — Ellem —", Eigentümer Eljasz Markowicz in Tarnowskie Góry eingetragen.

Sąd Grodzki, Mysłowice.

In das Handelsregister A 2430 wurde am 25. Oktober 1929 bei der Firma „Żelbeton", Eigentümer Kłos & Czarnecki, in Katowice eingetragen, dass die Gesellschaft aufgelöst und die Firma somit erloschen ist.

Eröffnete Konkurse.

Sąd Grodzki Katowice: Firma Reinhard Grunów, Katowice, ul. 3-go Maja 23. Eröffnung des Konkurses: 25. Oktober 1929, 12 Uhr mittags. Konkursverwalter: Zygmunt Pacześniowski, Katowice, ul. Słowackiego 19. Anmeldefrist: 1. Dezember 1929. Prüfungstermin: 13. Dezember 1929, 10 Uhr vormittags.

Pinkus Rittermann, Katowice, ul. Młyńska 32. Eröffnung des Konkurses: 28. Oktober 1929, 12 Uhr mittags. Konkursverwalter: Władysław Długiewicz, Katowice, ul. Francuska 8. Anmeldefrist: 1. Dezember 1929. Prüfungstermin: 30. Dezember 1929, 10 Uhr vormittags.

Ausschreibungen

Die Eisenbahndirektion in Gdańsk veröffentlicht eine Ausschreibung auf Lieferung von 247,5 Tonnen eisernen, nietierten Hebelmaschinen. Diese müssen aus Abgusseisen, das den Bedingungen, enthalten im Rundschreiben des Eisenbahnministeriums Nr. 1940.22/23 vom 10. März 1923, entspricht, hergestellt werden. Das Material muss inländischer Herkunft sein. Die Hebelmaschinen müssen sorgfältig gereinigt, ohne Rost und nicht geölt sein. Der Ausführungstermin der Lieferungen wird auf 5 Monate, angefangen vom Tage der Auftragserteilung, festgesetzt. Der Termin zur Abgabe von Offerten läuft mit dem 7. Dezember 1929, 11 Uhr vormittags, ab. Die Offertenöffnung erfolgt an demselben Tage, 11 Uhr 15 Minuten im kleinen Konferenzsaal der Eisenbahndirektion, Gdańsk. Zusammen mit der Offerte muss eine Quittung über ein in der P. K. O. deponiertes Vadium in Höhe von 2 Proz. der offerierten Kostenvoranschlagsumme niedergelegt werden. Das Vadium muss in Bargeld, bezw. in Wertpapieren oder aber auch in Wechseln und Garantiebriefen deponiert werden. Die Wechsel und Garantiebriefe werden als Kaution nur dann anerkannt, wenn das Finanzministerium auf Anfrage ein günstiges Gutachten darüber abgibt. Eine Nichthinterlegung des Vadiums hat eine Verwerfung der Offerte zufolge, auch wenn die Offerte konkurrenzfähig wäre. Bei gleichen Offerten haben die Firmen den Vorzug, die das polnische Normalisationskomité finanziell unterstützen und eine Bescheinigung dieses Komités vorweisen können. Die Offerte verpflichtet die Firma innerhalb 6 Wochen vom Tage der Ausschreibung. Im Falle der Annahme einer Offerte durch die Direktion ist vor Unterzeichnung des Vertrages in der Direktionskasse ein Betrag in Höhe von 5 Proz. der festgelegten Vertragssumme niederzulegen. Nicht berücksichtigte Offerten bleiben ohne Antwort. Der Direktion steht das Recht zu, die Ausschreibung ohne Angabe von Gründen ungültig zu erklären. Die Offerten sind in zugeklebten Firmencouverts mit der Aufschrift „Oferta do przetargu w dniu 7. grudnia 1929 na dostawę dźwigarów nitowanych" in ein zweites Couvert ohne Firmenaufschrift zu verpacken, mit Lackstempel versehen, an nachfolgende Adresse zu versenden: „Do Dyrekcji Okręgowej Kolei Państwowych w Gdańsku. — Oferta na przetarg rozpisany przez Wydział Drogowy, Dział Mostów, na dzień 7. grudnia 1929 roku na dostawę dźwigarów żelaznych". Die Offerte muss mittels eingeschriebenen Briefes abgesandt werden.

Besondere Informationen, Kostenvoranschläge und allgemeine Bedingungen erteilt die Eisenbahndirektion in Gdańsk nach Voreinsendung von 5 Zł. in bar.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt u. Verlag: Tadeusz Cmiel, Katowice. — Verlag: „Hermes", Sp. z ogr. odp., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.